

Stand: 10.09.2022

Satzung Festspielverein „Amberger Welttheater“ e.V.

Das Stadtschauspiel „Der Herbst des Winterkönigs“ hat sich während der ersten Spielzeiten zu einem außergewöhnlichen und identitätsstiftenden Bestandteil des kulturellen Lebens in Amberg und der Region entwickelt. Es ist daher gemeinsames Ziel der Stadt Amberg, des Festspielvereins und seiner Mitglieder, das Schauspiel als bedeutsames Dokument der Stadtgeschichte und gesellschaftlich-kulturelles Gemeinschaftsprojekt zu pflegen und weiter zu entwickeln.

In diesem Sinne gibt sich der Festspielverein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen *Festspielverein „Amberger Welttheater“ e.V.*, im weiteren Festspielverein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Amberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat folgende Aufgaben und Zwecke:

a. die Durchführung des historischen Stadtschauspiels „Der Herbst des Winterkönigs“ in einem Rhythmus von 5 Jahren,

b. die Durchführung und Unterstützung des Rahmenprogramms zu obigem Schauspiel,

c. die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung des historischen Themas „Winterkönig“,

d. die Pflege und die Förderung des Laienspiels im Bereich der Stadt Amberg.

(4) Die Zwecke werden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (= unentgeltliche Leistungen) aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern des Vereins steht für ihre Ausgaben für den Verein ein Auslagenersatz zu. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Tätigkeiten die Gewährung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede volljährige Person beitreten. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten. Mitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von den Betreffenden oder bei juristischen Personen von den Verantwortlichen unterschriebener Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen, welche über die Aufnahme entscheidet.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschließung, schriftlich zu richten an den Vorstand, die nächste anstehende Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 4 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert sich durch

- a. Beiträge
- b. Zuschüsse
- c. Spenden

(2) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vorstandschaft
- b. das Festspiel-Komitee
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft des Vereins bilden

- a. der Vorsitzende
- b. zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
- c. der Schatzmeister
- d. der stellv. Schatzmeister
- e. der Schriftführer
- f. zwei bis vier Beisitzer.
- g. der Oberbürgermeister der Stadt Amberg.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt.

(2) Die Vorstandsmitglieder a bis f werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer bis zum Ende eines Festspiel-Rhythmus gewählt. Der Festspiel-Rhythmus beginnt am Jahresanfang des Jahres nach Stattfinden des Schauspiels und endet mit dem Abschluss des Jahres in welchem das Schauspiel „Der Herbst des Winterkönigs“ stattgefunden hat. Der normale Festspielrhythmus beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt weiterzuführen bis die neugewählte Vorstandschaft ihr Amt übernommen hat.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Dauer bis zur turnusgemäßen regulären Neuwahl in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

(4) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist – auf Einladung eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. In der Einladung sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Einladung kann schriftlich per Brief- oder elektronischer Post oder fernmündlich erfolgen.

Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden verlangt wird.

(5) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Sitzung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen wurden und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden

Vorstandsmitglieder der beschlussmäßigen Behandlung des Gegenstandes zustimmen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Umlaufverfahren schriftlich oder durch mündliche Rundfrage einen Beschluss der Vorstandschaft einholen. Erfolgt die Rundfrage mündlich, ist hierüber ein entsprechendes Protokoll anzufertigen.

(6) Die Vorstandschaft leitet und verwaltet den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft, insbesondere:

- a. Verhandlung mit der Stadt Amberg über die Zuschüsse zur Durchführung des historischen Stadtschauspiels,
- b. Erstellung des jährlichen Finanzplans und des Jahres- und Kassenberichts,
- c. notwendige Beschlussfassungen über die Empfehlungen des Festspielkomitees.

Sie erledigt ferner alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(8) Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung beschließen, die jederzeit geändert oder ergänzt werden kann.

§ 7 Das Festspielkomitee

(1) Das Festspielkomitee ist zuständig für die Organisation und Durchführung des historischen Stadtschauspiels „Der Herbst des Winterkönigs“, welches alle 5 Jahre aufgeführt wird. Das Festspielkomitee entwickelt hierzu einen Budgetplan zur Vorlage bei der Vorstandschaft.

Das Festspielkomitee setzt sich aus Vereinsmitgliedern und externen Personen wie folgt zusammen:

- a. der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter
- b. der Schatzmeister des Vereins oder sein Stellvertreter
- c. einem Vertreter des Kulturreferats der Stadt Amberg

Der Vorstand des Festspielvereins bestimmt in Absprache mit den mitwirkenden Vereinen weitere ständige Vertreter im Festkomitee.

Das Festspielkomitee kann sich nach Bedarf weitere Mitglieder, die zur Organisation und Durchführung des Festspiels notwendig sind, hinzuziehen. Das Festspielkomitee bestimmt einen Sprecher aus seinen

Reihen.

(2) Die Sitzungen werden nach Absprache durch den Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter gem. den Formalien gem. § 6 (4) einberufen.

(3) Das Komitee berät die Vorstandschaft bei notwendigen Tätigkeiten und Beschlüssen. Es hat keine Finanzgewalt.

(4) Das Festspielkomitee ist über seine Tätigkeiten der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Über die Sitzungen des Festspielkomitees ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Vorstandschaft durch schriftliche Einladung per Brief- oder elektronischer Post einberufen. Die Einladung muss die Beratungsgegenstände enthalten und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung zugehen.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten die Beschlussfassung über

- a. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie der mindestens zwei Rechnungsprüfer,
- b. die Satzungsänderung,
- c. die Änderung des Vereinszwecks,
- d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft,
- f. den Finanzplan des Vereins,
- g. Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Einzeltätigkeiten im Sinne des §3 Nr 26a EStG
- h. den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3 (3),
- i. die Auflösung des Vereins.

(3) Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über alle sonstigen Anträge, die ihr von der Vorstandschaft, dem Festspielkomitee oder von Einzelmitgliedern oder Gruppen, sofern sie fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingereicht wurden, zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Anträge von Einzelmitgliedern oder Gruppen sind mindestens 7 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind.

Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Neuwahl der Vorstandschaft, Zweckänderungen des Vereins und Anträge auf Auflösung des Vereins. Für diese ist zwingend eine form- und fristgerechte Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende von der Einhaltung der Ladungsfrist befreien. Diese Befreiung muss durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dringende Fälle sind Situationen, in denen ein Beschluss der Mitgliederversammlung zwingend nötig ist, aber die Ladungsfrist nicht eingehalten werden kann, da sonst erhebliche Nachteile für den Verein drohen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft im Laufe des Jahres einberufen, sofern die Beratungsgegenstände dies erfordern.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(7) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Von der geheimen Wahl kann bei nur einem zur Wahl stehenden Kandidaten Abstand genommen werden, wenn gegen eine offene Abstimmung von keinem anwesenden Mitglied Einwände erhoben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig, weder für ein minderjähriges noch für ein volljähriges Mitglied.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(10) Zur Änderung der Satzung ist es erforderlich, dass sämtliche Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß schriftlich geladen wurden und 2/3 der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(11) Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist erforderlich, dass sämtliche Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß schriftlich geladen wurden und 3/4 der Gesamtmitglieder des Vereins der Auflösung des Vereins bzw. der Änderung des Vereinszweckes zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bzw. der Änderung des Vereinszweckes ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(12) Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Amberg zu, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen kulturellen Zwecken zuzuführen.

Amberg, den 21.9.2022

Name

Anschrift

Unterschrift

Name

Anschrift

Unterschrift

